



6/SN-195/ME ^{1000 1/3}

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

1000 GESETZESRAT
Datum: 14. Okt. 1992
16. Okt. 1992

Handwritten signature: Friedrich Borneo

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 219/92/Bti/AHj

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4203
Fax 502 06/ 250

Datum
05. 10. 92

Betreff
Konkursordnungsnovelle 1993, Entwurf
des Bundesministeriums für Justiz

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

Handwritten signature

1100-01/89

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern
alle Bundessektionen
BW
Wp-Abteilung
Sp-Abteilung
Presseabteilung
Präsidialabteilung (30f)
GS Stummvoll
FWV
RfW

PräsNR (25f)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
JMZl 13.008/91-I 5/92 28.7.1992	Rp 219/92/Bti/AHj Dr. Barchetti	Tel. 501 05/ 4203 Fax 502 06/ 259	5.10.1992

Betreff

**Konkursordnungs-Novelle 1993, Entwurf
des Bundesministeriums für Justiz**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zum Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993 folgend Stellung zu nehmen:

Allgemeines

Ohne über statistische Angaben rechten zu wollen, trifft es sicher zu, daß eine Gruppe von Personen, die den Verbrauchern zuzuzählen ist, in einem Maße finanzielle Verpflichtungen aufgehäuft hat, daß deren laufende Befriedigung aus ihrem Einkommen, besonders Arbeitseinkommen, nicht mehr möglich ist. Die Schuld an diesem an sich bedauerlichen Zustand kann aber keineswegs nur bei den Gläubigern gesucht werden, sondern hat zumeist ein starkes Konsumbedürfnis einschließlich einer zu optimistischen Einkommenserwartung der Schuldner zur Ursache.

Solche Erscheinungen wurden im übrigen nicht erst in letzter Zeit virulent. Wenn sich das do Bundesministerium unter dem Eindruck der von Seite der Konsumentenschützer vorgebrachten Darlegungen veranlaßt sieht, außerhalb des regulären Insolvenzverfahrens be-

züglich solcher Fälle legistisch einzugreifen, so kann dies angesichts der angeführten Ausgangssituation nicht zu einem generellen Unwerturteil über die in Gläubigerposition stehenden Personen führen, vielmehr sollte der durch fast achtzig Jahre bewährte Interessenausgleich nicht verlassen werden. Es darf nicht dazu kommen, daß das Abschütteln als lästig empfundener Gläubiger insbesondere im Wege der "Restschuldbefreiung" zum "Geschäft" gemacht werden kann.

In diesem Zusammenhang ist besonders die zeitliche Limitierung von Aus- und Absonderungsrechten an Arbeitseinkommen schärfstens zu bemängeln, die einen rechtsstaatlich bedenklichen Eingriff in oft lange vor der negativen Vermögensentwicklung des Schuldners begründete Rechte darstellt; für solche Fälle steht ohnehin das Anfechtungsrecht nach §§ 27 ff KO zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang sind aber auch zu erwartende, höchst negative gesamtwirtschaftliche Auswirkungen dieses Gesetzesvorhabens hervorzuheben. Die Kreditwürdigkeit unselbständig Erwerbstätiger, die außer ihrem Arbeitseinkommen keine Besicherung bieten können, würde stark absinken bzw würden trotzdem gewährte Kredite infolge des gesteigerten Risikos teurer werden.

Die im Falle der Gesetzwerdung des vorliegenden Vorhabens mit Sicherheit zu erwartende Veränderung im Einbringlichkeitsrisiko fordert aber gebieterisch, von der Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen jene vertraglich begründeten Verbindlichkeiten auszuschließen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage entstanden sind; es wäre den Gläubigern unzumutbar, an die ursprünglichen Vertragsbestimmungen auch unter den schärferen Bedingungen der neuen Rechtslage gebunden zu sein.

An der Spitze der Erläuterungen steht der Satz, daß die geltenden Insolvenzgesetze Verbrauchern keinen Ausweg bieten, insbesondere, weil diesen ein zu hoher Kostenvorschub auferlegt wird. Hiefür

sind jedoch nicht diese Gesetze, sondern eine durchaus abstellbare Gerichtsübung ursächlich, Kostenvorschüsse in der stillen Hoffnung, das Verfahren dadurch abzuwürgen, in einer von vorneherein aussichtslosen Höhe aufzuerlegen. Desgleichen ist es kein Spezifikum der Verbraucher, daß das Vermögen bzw Einkommen eines Gemeinschuldners so stark mit Aus- und Absonderungsrechten belastet ist, daß es an einer quotenmäßig zu verteilenden Masse mangelt. Eine echte Notwendigkeit von insolvenzrechtlichen Sonderregelungen für physische Personen ist schon aus diesen Gründen nicht zu erkennen.

Wenn jedoch hievon nicht abgegangen werden sollte, ist unbedingt abzulehnen, daß Einzelunternehmer in das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung einbezogen werden. Hiefür besteht schon deswegen keine Notwendigkeit, weil solche Unternehmer in der Folge einer eingetretenen Insolvenz ohnehin meist in ein unselbständiges Arbeitsverhältnis übertreten. Es wäre ohnedies höchst unklar, angesichts des schwankenden Unternehmereinkommens den pfändbaren Anteil festzustellen, wo doch nicht die Schutzbestimmungen der §§ 290 ff EO über das Existenzminimum, sondern höchstens die Pfändungsbeschränkungen des § 251 Z 1, 2 und 6 EO unmittelbar anwendbar sind. Vor allem aber führt ja der Unternehmer, sofern er nicht Landwirt oder Freiberufler ist, seinen Betrieb weit überwiegend aufgrund einer Gewerbeberechtigung, für die die Konkursöffnung ein Entziehungsgrund ist.

Die Absicht, bei den so verbleibenden unselbständig Erwerbstätigen im Rahmen der "Restschuldbefreiung" nach sieben Jahren schon bei einer sogar unter 10 % liegenden Befriedigungsquote eine totale Entschuldung zu ermöglichen, kann aus der Sicht eines ausgewogenen Interessenausgleiches zwischen Gläubigern und Gemeinschuldnern wirklich nicht als sachgerecht empfunden werden.

Unbegreiflich ist demgegenüber wieder, warum gerade das im Entwurf enthaltene "Schuldenregulierungsverfahren", welches das Zu-

standekommen eines Zwangsausgleiches erleichtern soll, Unternehmern verschlossen wäre; legislativ sollten die hier vorgesehenen Maßnahmen in die Bestimmungen über den geringfügigen Konkurs nach §§ 169 ff KO eingebaut werden.

Was schließlich das Vergleichsverfahren im Entwurf anlangt, so ist ebensowenig einzusehen, warum es auf Verbraucher beschränkt sein soll. Im übrigen ist die Erleichterung stiller Ausgleichs durch die Bekämpfung von Umtrieben querulativer Gläubigerminderheiten grundsätzlich erwägenswert; wer aber die Effektivität der bei einer Verwaltungsbehörde, nämlich den Gemeinden, nach § 39 MRG errichteten mietrechtlichen Schlichtungsstellen kennt, muß ernstlich bezweifeln, ob von einem Landeshauptmann bzw seinen Beamten eher ein rasches und zielstrebiges Verfahren zu erwarten sein wird, ganz abgesehen davon, daß sich durch die Nachschaltung des Gerichtes eine weitere, zur Unerträglichkeit gesteigerte Verfahrenverschleppung ergäbe, zumal bei Scheitern des Vergleichsverfahrens erst wieder ein Insolvenzverfahren nachfolgen müßte.

Die Bundeskammer kommt aus all diesen Gründen zu einer entschiedenen Ablehnung des vorliegenden Entwurfes und beantragt, dieses Gesetzesvorhaben nicht mehr weiter zu verfolgen, zumal dem Vernehmen nach auch der das Vorbild hierfür abgebende Entwurf in der Bundesrepublik Deutschland mittlerweile fallen gelassen wurde.

Zu den einzelnen Abschnitten

Unbeschadet dieser grundsätzlich ablehnenden Haltung bemerkt die Bundeskammer zu den einzelnen Abschnitten des Entwurfes folgendes:

A. Zu Art I Z 1 (§ 12a):

Auf die katastrophalen wirtschaftlichen Auswirkungen dieser zweijährigen Erlöschensfrist nach Konkurseröffnung, die in ihrem - im

Gegensatz zum Anfechtungsrecht - kriterienlosen Eingriff in vertraglich wohlverworbene Aus- und Absonderungsrechte einmalig darsteht, wurde schon oben eindringlich hingewiesen. Hiedurch würde eine krasse, verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichheit gegenüber anderen vertraglichen Aus- und Absonderungsrechten, wie etwa der hypothekarischen Besicherung, geschaffen. Am Rande sei bemerkt, daß die vergleichbare Bestimmung des oben erwähnten bundesdeutschen Entwurfes eine dreijährige Frist vorsah.

Bei exekutiv erworbenen Absonderungsrechten auf Arbeitseinkommen ist ebensowenig einzusehen, daß sie gar schon nach Monatsfrist erlöschen sollen; die Notwendigkeit einer Exekutionsführung allein indiziert doch keineswegs die Schlechtgläubigkeit eines betreibenden Gläubigers. Es müßten daher von einer derartigen Regelung jedenfalls Aus- und Absonderungsrechte ausgenommen werden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzesvorhabens begründet wurden.

B. Zu Art I Z 4 und 5 (§§ 141 Abs 3 und 165 Abs 4):

Eine gewisse Dynamisierung von Mindestbefriedigungsquoten und Zahlungszeitraum gegenüber der geltenden Regelung ist nicht gänzlich von der Hand zu weisen; die Entwurfsgestaltung befriedigt jedoch nicht. Zur 30%igen Quote ist schon auf § 154 Z 2 KO hinzuweisen, wonach bei Unredlichkeit, Leichtsinns und aufwendiger Lebensführung des Gemeinschuldners diese Quote schon binnen Jahresfrist zu zahlen ist; eine Sachlage, die ohne weiteres auch bei Verbrauchern vorliegen kann.

Vielmehr sollte sich die Quote für jedes Jahr verlängerter Zahlungsfrist um 10 % erhöhen, sodaß bei fünfjähriger Zahlungsfrist 60 % zu bezahlen wären. Weiters sollte diese Regelung, wie schon oben ausgeführt, keineswegs auf Verbraucher beschränkt werden, da auch Unternehmen hiemit die Zwangsausgleichserfüllung erleichtert werden könnte; die diesbezüglichen Ausführungen der Erläuterungen Seite 60 über die "zeitlich gering zu haltende Teilnahme insolventer Unternehmer am Wirtschaftsleben" überzeugen nicht.

Wenn schon eine Erleichterung für Gemeinschuldner durch die aufgezeigte Dynamisierung von Zwangsausgleichsquoten und Zahlungsfrist erfolgt, besteht aber auch schon überhaupt kein Anlaß, zusätzlich noch bei den Verzugsfolgen Aufweichungen vorzunehmen, weshalb der neue Satz bei § 156 Abs 4 abgelehnt wird.

C. Zu Art I Z 6, §§ 181 bis 197, Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung

Dieser Teil des Entwurfes kann bezüglich dessen, was hierin den Gläubigern zugemutet wird, neben dem oben behandelten § 12a gestrost als besonders fragwürdig bezeichnet werden.

Vorerst wurde schon oben darauf hingewiesen, daß die Abschöpfung in der beabsichtigten Form bei Unternehmern ganz einfach praktisch nicht durchführbar ist, weshalb Unternehmer nicht hierin einbezogen werden sollten.

Zudem ist es höchst realitätsfern anzunehmen, daß es eine physische Person ernstlich und mit Beharrlichkeit psychisch auf sich nehmen kann, jahrelang sozusagen "in Sack und Asche" ausschließlich vom Existenzminimum zu leben; vielmehr werden selbst bei ursprünglich gut gesinnten Gemeinschuldnern binnen kurzem Versuche einsetzen, Einkünfte vor den Gläubigern insbesondere durch Schwarzarbeit oder ausländische Beschäftigungsorte zu verbergen bzw sich von dritten Personen aushalten zu lassen, wie dies ja jetzt schon vor andrängenden Gläubigern geschieht; man denke etwa an die geschickten, jahrelangen Manöver von Unterhaltsschuldern. Zur Restschuldbefreiung wird es schließlich nur kommen, weil die Gläubiger des ewigen Katz- und Mausspieles müde werden, wie auch jetzt schon die Gläubiger den Schuldner unter solchen Umständen laufen lassen.

Bemüht man sich dennoch, dieses Verfahrensprojekt ernst zu nehmen, so ist nicht einzusehen, warum in die Verpflichtungserklärung des Gemeinschuldners nach § 181 Abs 2 nicht auch gleich seine Pflichten nach § 191 aufgenommen sind.

Weiters fallen grobe Lücken bei den Einleitungshindernissen des § 184 auf. Während in Abs 1 Z 2 die Erwähnung der Bilanz als etwas typisch unternehmerisches entfallen sollte, fehlt entschieden in Abs 1 Z 4 die Anführung der im oben erwähnten § 154 Z 2 KO angeführten negativen Kriterien bezüglich des Gemeinschuldners. Vor allem aber fehlt in Abs 1 Z 5 der Tatbestand der fahrlässigen Krida nach § 159 StGB, worüber die Erläuterungen merkwürdigerweise schweigen. Es sollten überhaupt hier sämtliche Straftatbestände aufgenommen werden, die berechtigte Zweifel an der Redlichkeit des Gemeinschuldners aufkommen lassen, insbesondere alle Vermögensdelikte.

Die zehnjährige Sperrfrist des § 184 Abs 1 Z 6 sollte nicht nur auf die Restschuldbefreiung, sondern auf sämtliche Insolvenzverfahren einschließlich des Vergleichsverfahrens ausgedehnt werden, um ein "Klavierspielen" auf den verschiedenen Insolvenzverfahren zu verhindern; die Restschuldbefreiung sollte überhaupt nur einmal im Leben möglich sein.

So berechtigt all diese einschränkenden Einleitungshindernisse im einzelnen sind, so muß man sich wohl realistischerweise im klaren sein, daß eine Reihe von Verbrauchern diese Voraussetzungen nicht erfüllen wird; was mit diesen geschieht, bleibt offen, sodaß aus dieser Sicht die Praktikabilität des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung ähnlich fraglich ist, wie sie schließlich bei dem durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz neu eingeführten Verfahren der Fortführungsgarantie und dem Vorverfahren ausblieb.

Entschieden abzulehnen ist schließlich, daß nach § 185 Abs 1 keine Mitwirkung der Gläubiger an der Eröffnung des Abschöpfungsverfahrens vorgesehen ist.

Dem Treuhänder nach §§ 185 bis 187 blüht eine höchst undankbare und schwierige Aufgabe, sodaß voraussichtlich hiezu, wie derzeit regelmäßig bei den Masseverwaltern, Rechtsanwälte bestellt werden,

was, sofern nicht Verfahrenshilfe gewährt wird, das Verfahren nicht gerade billig gestalten wird.

Die in § 191 angeführten Verpflichtungen des Gemeinschuldners sollten, wie schon oben erwähnt, in seine Erklärung nach § 181 Abs 2 aufgenommen werden; die bezüglich ihrer Einhaltung bestehenden Zweifel wurden schon angedeutet.

In § 191 Abs 1 Z 2 sollte jedliches neu erworbene Vermögen - also nicht nur von Todes wegen oder schenkungsweise - aufgenommen werden, also etwa auch Lotto- und Totogewinne. Abs 2 sollte als auf Unternehmer zugeschnitten entfallen.

Bei § 192 ist unverständlich, warum die vorzeitige Einstellung nur auf Antrag eines Konkursgläubigers erfolgen soll; primär müßte dies doch von amtswegen oder über Antrag des Treuhänders erfolgen.

Daß gemäß § 193 der Gemeinschuldner schon nach fünf Jahren bei nur 20 % Befriedigung Restschuldbefreiung nachgeworfen bekommen soll, wird mit äußerster Entschiedenheit abgelehnt, vielmehr müßten mindestens die oben zu § 141 Abs 1 Z 3 vorgeschlagenen Befriedigungsquoten erreicht werden.

Dies gilt, wie auch schon oben ausgeführt, ganz besonders für die endgültige Beendigung des Abschöpfungsverfahrens nach § 194. Eine von den Gläubigern nicht beeinflussbare Restschuldbefreiung nach sieben Jahren bei bloß 10 % Befriedigungsquote oder unabhängig hiervon S 100.000,-- ist ganz einfach eine Zumutung und stellt einen mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Eigentumsfreiheit und der Gleichheit unvereinbaren, enteignungsgleichen Eingriff in Privatrechte dar.

Geradezu grotesk und völlig undiskutabel wird der Entwurf, wenn er selbst unter diesen Voraussetzungen eine Restschuldbefreiung ermöglichen will.

Bei den gemäß § 196 von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen müßte in Z 1 auch auf vorsätzliche Unterlassungen Bedacht genommen werden.

Bei § 197 ist zu bemängeln, daß nicht auch grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen zum Widerruf der Restschuldbefreiung führen; weiters, daß der Widerrufsanspruch nur innerhalb eines Jahres gestellt werden kann. Demgegenüber sollte für einen solchen Antrag überhaupt keine zeitliche Beschränkung, äußerstenfalls eine solche von zumindest drei Jahren gesetzt werden.

D. Zu Art I Z 6, §§ 198 bis 212, Schuldenregulierungsverfahren:

Ebensowenig wie die Ausdehnung des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung auf Unternehmer ist umgekehrt die Beschränkung des Schuldenregulierungsverfahrens auf Verbraucher nicht nachvollziehbar; vielmehr sollten die hier vorgesehenen Erleichterungen verallgemeinert und in die Bestimmungen über den geringfügigen Konkurs nach §§ 169 ff KO eingebaut werden.

Die Zuständigkeitsübertragung auf die Bezirksgerichte dient zwar sicherlich der Schuldnernähe, erschwert aber nicht nur die Spezialisierung der Richter sondern auch die Tätigkeit der bevorzugten Gläubigerschutzverbände, die auf die Gerichtshoforte orientiert ist.

Bezüglich des Zahlungsplanes ist ebenfalls auf die Ausführungen zu § 141 Z 3 hinzuweisen; die insoweit vorgeschlagenen Befriedigungsquoten dürfen auch hier nicht unterschritten werden.

Nicht einzusehen ist weiters die in § 202 vorgesehene, zwangsweise Vorschaltung eines Vergleichsverfahrens, das, besonders wenn von vornherein aussichtslos, nur der Verschleppung dient; es sollte daher diese Bestimmung wie auch der hierauf Bezug nehmende § 203 entfallen.

Zu §§ 205 und 206 sei auf die in § 72a vorgesehene Verfahrenshilfe bezüglich des zu bestellenden Masseverwalters hingewiesen, was

die Problematik der Masseverwalterkosten ohnehin entschärft; den Gemeinschuldner mit Masseverwalteraufgaben zu betreuen bedeutet wohl, den Bock zum Gärtner zu machen.

E. Zu Art I Z 6, §§ 213 bis 220, Vergleichsverfahren:

Wie schon oben ausgeführt ist zwar die Erleichterung stiller Ausgleichs grundsätzlich positiv zu bewerten; die Praktikabilität eines Verfahrens vor der Verwaltungsbehörde ist jedoch ernstlich in Zweifel zu ziehen, ganz abgesehen davon, daß hiemit eine einmalige Gelegenheit zur Verschleppung des Insolvenzverfahrens geboten wird.

Unbeschadet dessen ist auch hier die Beschränkung auf Verbraucher nicht einzusehen, zumal schon jetzt stille Ausgleichs bei Unternehmern keine Seltenheit sind.

Besonders zu bemängeln ist, daß § 213 überhaupt keine materiellen Voraussetzungen, wie Zahlungsunfähigkeit, mehrere Gläubiger usw normiert; geradezu grotesk ist die nur einjährige Sperrfrist nach Abs 2, die zu Mißbräuchen geradezu einlädt und daher mindestens zehn Jahre betragen sollte.

Abzulehnen ist weiters die in § 218 Abs 1 enthaltene Zustimmungsfiktion besonders im Zusammenhang mit dem in Abs 3 enthaltenen Wiedereinsetzungsverbot gegen eine Fristversäumnis. Es müßte vielmehr durch die Anberaumung einer Tagsatzung den Gläubigern Gelegenheit geboten werden, den Zahlungsplan zu diskutieren und sich hiezu zu erklären.

F. Zu Art IV, Inkrafttreten:

Die Bundeskammer bringt hier erneut mit äußerstem Nachdruck ihre Forderung vor, daß das vorliegende Gesetzesvorhaben nicht auf Forderungen anwendbar sein darf, die vor dessen Inkrafttreten be-

- 11 -

gründet wurden oder sonst entstanden sind; jede andere Regelung kann in Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit und Eigentumsfreiheit nur als verfassungswidrig bezeichnet werden.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

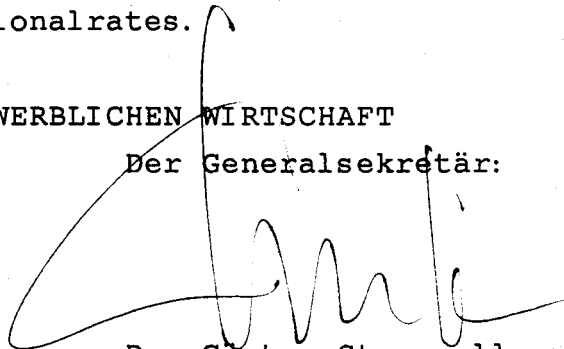
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll